



Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil IV – Ruhensregelungen

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen erläutern, inwieweit Leistungen (z.B. Rente, Einkünfte, weitere Versorgungsbezüge etc.), die Sie als Ruhestandsbeamtin oder -beamter bzw. als Hinterbliebene oder Hinterbliebener neben Ihrem Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Witwen-/Witwer- oder Waisengeld beziehen, auf ihre Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Die Informationen gelten gleichermaßen auch für Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebene.

Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
2.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG).....	2
3.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen (§ 72 SächsBeamtVG)	3
4.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld (§ 73 SächsBeamtVG).....	5
5.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus einer Tätigkeit als Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung	6
6.	Kontaktdaten	6
7.	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung	7

1. Allgemeines

Die Anrechnung von Renten, weiteren Versorgungsbezügen oder Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen auf Ihre Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Witwen-/Witwer- oder Waisengeld) erfolgt, wenn eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird. Der die Höchstgrenze übersteigende Teil der Versorgungsbezüge „ruht“, d. h. der Anspruch der/des Versorgungsberechtigten auf Zahlung des ruhenden Teils entfällt.

Was bedeutet „Ruhensregelung“?

Die Ruhensvorschriften sind in den §§ 72-76 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) geregelt.

Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen?

2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG)

Als Renten gelten u.a.

Welche Renten werden angerechnet?

- Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an ihre Stelle der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.

Was ist, wenn ich eine Rente, die mir zusteht nicht beantrage oder darauf verzichte?

Wird statt der Rente eine Kapitalleistung o.ä. gezahlt, gilt das Gleiche. Dieser Betrag wird im Wege der Verrentung der Kapitalleistung ermittelt.

Dies gilt nicht, wenn die Kapitalleistung zuzüglich der darauf gewährten Zinsen innerhalb von 3 Monaten an den Dienstherrn abgeführt wird. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem Referat 338/D Versorgung des Landesamtes für Steuern und Finanzen in Verbindung.

Alle Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, Witwen und Witwer sowie Waisen, welche eine Rente beziehen, unterliegen dieser Ruhensregelung.

Wer ist von der Rentenanrechnung betroffen?

Als Höchstgrenze gilt ein fiktives Ruhegehalt, das auf der Grundlage folgender Werte ermittelt wird:

Wie hoch ist die Höchstgrenze bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten?

- Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gilt die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich auch das tatsächliche Ruhegehalt der/des jeweiligen Beamtin/Beamten berechnet.
- Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt
 - die gesamte Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr (d.h. vom 17. Geburtstag des Beamten an) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (d. h. bis zum Beginn des Ruhestands),

- zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr,
- zuzüglich der Zeiten, um die sich das Ruhegehalt erhöht,
- zuzüglich der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalls.

Die Höchstgrenze für Witwen und Witwer sowie Waisen entspricht dem Betrag, der sich aus dem oben genannten fiktiven Ruhegehalt unter Anwendung der Anteilssätze

- für das Witwen-/Witwergeld von 55 % bzw. 60 % oder
- das Waisengeld von 12% bzw. 20% ergeben würde.
(Hinweis: zu den Anteilssätzen wird auf das Informationsblatt Teil III Hinterbliebenenversorgung verwiesen, welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.)

Wie hoch ist die Höchstgrenze bei Witwen/Witwer und Waisen?

Die so für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte oder Hinterbliebene ermittelte Höchstgrenze erhöht sich um einen ggf. zustehenden Familienzuschlagsunterschiedsbetrag für kindergeldberechtigte Kinder.

Familienunterschiedsbetrag

Es werden nur Leistungen angerechnet, die aus **eigener** Beschäftigung resultieren. So wird auf ein Ruhegehalt keine Witwen-/Witwerrente angerechnet (wenn z.B. eine Ruhestandsbeamtin eine solche Witwenrente erhält), genauso wie auf ein Witwergeld keine Altersrente angerechnet wird, die aus dem Arbeitsleben des Witwers hervorgeht.

Werden alle Renten ungeachtet ihrer Entstehung angerechnet?

3. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen (§ 72 SächsBeamtVG)

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Abfindungen,
- selbstständiger Arbeit,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Was zählt als Erwerbseinkommen?

Nicht als Erwerbseinkommen gelten:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
- ein Unfallausgleich nach § 38 SächsBeamtVG.

Welche Einkünfte bleiben unberücksichtigt?

Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen, insbesondere

Was zählt als Erwerbseinkommen?

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Übergangsgeld,
- Krankengeld,
- vergleichbare Leistungen.

Den Ruhensregelungen für das Zusammentreffen von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen mit Versorgungsbezügen unterliegen

Welche Versorgungsempfänger unterliegen der Einkommensanrechnung?

- Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in den Ruhestand getreten sind und
- Witwen und Witwer, die die Regelaltersgrenzen in § 46 Absatz 1 oder 2¹ SächsBG noch nicht erreicht haben.

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand treten und Witwen/Witwer nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze können neben den Versorgungsbezügen ohne Einschränkungen hinzuverdienen.

Bei welchen Versorgungsempfangenden findet keine Einkommensanrechnung (mehr) statt?

Waisen sind von der Einkommensanrechnung nicht betroffen.

Die Versorgungsbezüge ruhen bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nur so lange, bis sie die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben, und bei Witwen/Witwern nur so lange, bis sie die Regelaltersgrenzen des § 46 Absatz 1 oder 2 SächsBG erreicht haben.

Ruhen die Versorgungsbezüge auf Dauer?

Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten entspricht die Höchstgrenze den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus denen sich ihr Ruhegehalt berechnet.

Wie hoch ist die Höchstgrenze?

Mindestens beträgt die Höchstgrenze 150 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den in der Anlage zum SächsBeamtVG genannten Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung².

Was ist mit dem Begriff „Mindesthöchstgrenze“ gemeint?

Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, deren Ruhestandseintritt auf einer nicht dienstunfallbedingten Dienstunfähigkeit beruht oder die auf Antrag wegen Schwerbehinderung (§ 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG) in den Ruhestand treten, entspricht die Höchstgrenze 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den in der Anlage zum SächsBeamtVG genannten Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung, zuzüglich eines Freibetrages von 648,67 EUR³.

Welche Höchstgrenze gilt bei Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung?

¹ Regelaltersgrenzen für alle Jahrgänge ab 1964: Ablauf des 67. Lebensjahres; für die Jahrgänge bis 1946: Ablauf des 65. Lebensjahres; für die Jahrgänge zwischen 1947 und 1963: Ablauf zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr

² Stand 01.02.2025:
4.857,86 EUR (ledig, kein FZ), 5.265,71 EUR (verheiratet/verpartnert mit vollem FZ sowie für Witwen/Witwer), 5.061,78 EUR (verheiratet /verpartnert mit halbem FZ)

³ Stand 01.02.2025:
4.134,18 EUR (ledig, kein FZ), 4.426,82 EUR (verheiratet/verpartnert mit vollem FZ sowie für Witwen/Witwer), 4.280,50 EUR (verheiratet /verpartnert mit halbem FZ)

Die Höchstgrenze bei Witwen und Witwern ermittelt sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, auf dem das Witwen-/Witwergeld basiert.

Wie hoch ist die Höchstgrenze bei Witwen und Witwer?

Die so für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte oder Witwen/Witwer ermittelte Höchstgrenze erhöht sich um einen ggf. zustehenden Familienzuschlagsunterschiedsbetrag für kindergeldberechtigte Kinder.

Familienzuschlagsunterschiedsbetrag

Nein, in jedem Fall werden 20 % des jeweiligen Versorgungsbezugs belassen (sog. Mindestbelassungsbetrag).

Kann mein Versorgungsbezug durch diese Regelung komplett gekürzt werden?

4. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld (§ 73 SächsBeamtVG)

Die Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen findet vor allem bei folgenden Fallkonstellationen Anwendung:

Wer fällt unter diese Ruhensregelung?

- (1) Witwen und Witwer, die bereits ein Witwen-/Witwergeld erhalten und (neu) ein Ruhegehalt (weil sie selbst Beamtin/Beamter sind und in den Ruhestand treten) erhalten
- (2) Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die ein Witwen-/Witwergeld erhalten (weil der verstorbene Ehegatte/Ehegattin ebenfalls (Ruhestands-) Beamter/-Beamtin war)
- (3) Ruhestandsbeamtinnen und -beamte oder Witwen/Witwer, die Alters- oder Hinterbliebenengeld erhalten

Die Höchstgrenze entspricht einem Betrag von 71,75 % aus der Endstufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, welches dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegt.

Wie hoch ist die Höchstgrenze ?

Wenn das (frühere) Witwen-/Witwergeld und das neue Ruhegehalt der Witwe/des Witwers in der Summe die Höchstgrenze überschreiten, wird das (frühere) Witwen-/Witwergeld nur bis zu dieser Höchstgrenze gezahlt.

Was passiert, wenn die Höchstgrenze bei Witwen oder Witwers, die später ein eigenes Ruhegehalt erhalten, überschritten wird?

Wenn das (frühere) Ruhegehalt der des Ruhestandsbeamtin oder -beamten und ihr/sein (neues) Witwen-/Witwergeld in der Summe die Höchstgrenze überschreiten, wird das (frühere) Ruhegehalt nur bis zur dieser Höchstgrenze gezahlt.

Was passiert, wenn die Höchstgrenze bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, die später ein Witwen-/Witwergeld erhalten, überschritten wird?

Vereinfacht heißt das:

1. Die Höchstgrenze ergibt sich immer aus dem Ruhegehalt.
2. Beim Überschreiten der Höchstgrenze wird immer der (frühere) Versorgungsbezug gekürzt.

Verallgemeinerung

Ist der frühere Versorgungsbezug bzw. das Ruhegehalt, das ihm zugrunde lag, durch einen Versorgungsabschlag gemindert, wird die Höchstgrenze auch entsprechend dieses Versorgungsabschlages gemindert.

Berücksichtigung eines Versorgungsabschlages

Die Höchstgrenze erhöht sich um den ggf. zustehenden Familienzuschlagsunterschiedsbetrag für die kindergeldberechtigten Kinder.

Familienzuschlagsunterschiedsbetrag

Nein, ein Betrag in Höhe von 20% des früheren Versorgungsbezugs wird in jedem Fall belassen.

Kann es dazu kommen, dass der gesamte frühere Versorgungsbezug gekürzt wird?

Die Bestimmungen, die für das Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwen-/Witwengeld und umgekehrt getroffen sind, gelten auch für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Alters- oder Hinterbliebenengeld. Überschreitet die Summe von Versorgungsbezügen und Alters- oder Hinterbliebenengeld die Höchstgrenze, wird in jedem Fall der Versorgungsbezug (also das Ruhegehalt oder das Witwen-/Witwengeld) gekürzt.

Wie sind das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Alters- und Hinterbliebenengeld geregelt?

5. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus einer Tätigkeit als Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung

Versorgungsansprüche aus einer Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. EU, die sog. "Koordinierten Organisationen", UN, Sonderorganisationen der UN) werden auf die deutsche Versorgung angerechnet. Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Referat Versorgung des Landesamtes für Steuern und Finanzen.

Ich habe Anspruch auf eine Versorgung aus einer supranationalen Verwendung. Wird diese Versorgung auch angerechnet?

6. Kontaktdaten

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

An wen kann ich mich wenden?

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Besucheradresse:

Holbeinstraße 2

01307 Dresden

(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter [Telefonische Erreichbarkeit - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de](#) einsehen.

7. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter [Datenschutzhinweise](#) (z.B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Datenschutzhinweis